



Allianz Travel Heilungskosten

Für Gäste aus dem Ausland.

Allianz Travel

Richtplatz 1, 8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com, www.allianz-travel.ch

Die Einzahlung der Prämie
wird einer Unterschrift gleichgestellt.

06/21 | 20-105-HE





Schliessen Sie jetzt online auf www.allianz-travel.ch ab oder lassen Sie sich bei unseren Geschäftspartnern beraten.

Versicherungsleistungen

Versicherungssumme in CHF

| | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| Assistance ¹ | unbegrenzt* |
| Such- und Bergungskosten | 10% der gewählten Versicherungssumme |
| Heilungskosten ¹ | gemäss gewählter Versicherungssumme |

Prämie in CHF

Deckungsdauer in Tagen (T)

| Versicherungssumme | 4 T | 17 T | 31 T | 62 T | 92 T | 185 T |
|--------------------|------|-------|-------|-------|-------|---------|
| CHF 10'000.- | 32.- | 107.- | 172.- | 290.- | 385.- | 1'065.- |
| CHF 20'000.- | 38.- | 123.- | 200.- | 336.- | 446.- | 1'152.- |
| CHF 50'000.- | 47.- | 145.- | 238.- | 400.- | 531.- | 1'256.- |

Sie wollen die ganze Familie versichern?

Eine Familienversicherung können Sie online, telefonisch oder bei unseren Geschäftspartnern abschliessen. Weitere Informationen zu der Familienversicherung erhalten Sie online auf www.allianz-travel.ch oder telefonisch unter +41 44 283 32 22.

* Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.

¹ Erweiterter Versicherungsschutz im Fall einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung, wie bspw. Corona-Virus.


Wichtige Hinweise

- Versicherungsschutz für im Ausland wohnhafte Personen, die in die Schweiz oder einen Schengen-Staat einreisen.
- Gültig im gesamten Schengen-Raum, Ausnahme bildet der Wohnstaat der versicherten Person.
- Für eine Reise mit einer maximalen Reisedauer von 185 Tagen.
- Abschliessbar bis maximal 5 Tage nach Einreise in die Schweiz.
- Eine Familienversicherung gilt für maximal zwei Erwachsene und fünf Kinder.
- Versicherte dürfen das 81. Altersjahr nicht überschritten haben.
- Pro Heilungskosten-Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.-.
- Die Deckungssummen verstehen sich pro Versicherungsdauer.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter www.allianz-travel.ch/avb.

Für eine Detailbeschreibung der Versicherungs- und Serviceleistungen besuchen Sie unsere Webseite www.allianz-travel.ch/leistungen.

Heilungskosten für Gäste Einzelperson

 Schliessen Sie jetzt online auf www.allianz-travel.ch ab oder lassen Sie sich bei unseren Geschäftspartnern beraten.

Informationen zur Zahlung

Bitte überweisen Sie die Prämie in CHF auf unser Konto:

IBAN: CH50 0900 0000 8002 4206 8

BIC: POFICHBEXXX

Adresse: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Einzahlung für: AWP P&C S.A.
8304 Wallisellen

Bei Einzahlung per E-Banking oder aus dem Ausland muss beim Zahlungszweck zwingend die Policen-Nummer, versicherte Person, Geburtsdatum, Versicherungssumme, Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer angegeben werden.

Der abgestempelte Empfangsschein bzw. die Bankbestätigung bei der Zahlung via Internet gilt als Versicherungsnachweis. Bewahren Sie diesen an einem sicheren Ort auf.

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Heilungskosten für Gäste

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

- **Heilungskosten**
Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise bzw. des Aufenthalts. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr. Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.–.
- **Such- und Bergungskosten**
Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.
- **Medizinische Assistance / Assistance im Todesfall**
 - Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch indizierten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland der versicherten Person infolge schwerer Krankheit oder schweren Unfalls.
 - Organisation und Kostenübernahme für die Rückführung des Sarges oder der Urne im Todesfall an den letzten ständigen Wohnort der versicherten Person.

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person. Vorbehalten bleiben dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in Ziffer II A: Heilungskosten und Ziffer II C: Medizinische Assistance/Assistance im Todesfall ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/ Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Heilungskosten

- Es besteht kein Versicherungsschutz, für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise bzw. eines Aufenthalts auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

Medizinische Assistance/Assistance im Todesfall

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gerüst ist.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

| Übersicht Versicherungsleistungen | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Versicherungskomponenten | Versicherungsleistungen | Max. Versicherungssumme |
| A Heilungskosten | Übernahme der Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise bzw. des Aufenthalts. Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.-. | <ul style="list-style-type: none"> • pro Versicherungsdauer • gemäss Police |
| B Such- und Bergungskosten | Übernahme der Such- und Bergungskosten während der Reise bzw. des Aufenthalts. | <ul style="list-style-type: none"> • pro Versicherungsdauer • 10% der Heilungskosten • Versicherungssumme |
| C Medizinische Assistance | Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch indizierten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland der versicherten Person. | <ul style="list-style-type: none"> • pro Versicherungsdauer • unbegrenzt |
| Assistance im Todesfall | Organisation und Kostenübernahme für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten ständigen Wohnort der versicherten Person. | <ul style="list-style-type: none"> • pro Versicherungsdauer • unbegrenzt |

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Heilungskosten/Such- und Bergungskosten

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).

Medizinische Assistance/Assistance im Todesfall

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung: Telefon +41 44 202 00 00, Telefax +41 44 283 33 33.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt. Wird auf der Versicherungspolice ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf. Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

| | | |
|----|--|----------|
| I | Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten | Seite 8 |
| II | Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten | |
| A | Heilungskosten | Seite 10 |
| B | Such- und Bergungskosten | Seite 11 |
| C | Medizinische Assistance/Assistance im Todesfall | Seite 11 |
| | Datenschutzerklärung | Seite 12 |

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Versicherungspolice aufgeführte Person sofern sie:

- das 81. Lebensjahr nicht überschritten hat;
- ihren ständigen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hat;
- in die Schweiz oder mit einem von Schweizer Behörden ausgestellten Schengen-Visum in einen Schengen-Staat einreist.

Wird eine Familienversicherung abgeschlossen gilt diese für maximal zwei Erwachsene und fünf Kinder.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice.
- 2.3 Die Versicherung Heilungskosten für Gäste ist nur gültig, wenn sie nicht später als fünf Tage nach dem Einreisedatum in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes abgeschlossen wurde. Verfügt die Person bei der Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes bereits über eine entsprechende Versicherung, ist eine anschließende Versicherung Heilungskosten für Gäste nur gültig, wenn diese nicht später als fünf Tage nach dem Versicherungsende der bereits bestehenden Versicherung abgeschlossen wird. Für spätere Abschlüsse ist ein ärztlicher Gesundheitsnachweis erforderlich, welcher der Allianz Travel eingereicht werden muss. Allianz Travel steht es frei, den Vertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Kosten dieses Gesundheitsnachweises gehen zu Lasten der antragsstellenden Person. Fehlt in diesen Fällen das Datum des Versicherungsbeginns auf der Versicherungspolice, dann beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes.

3 Verlängerung oder Rücktritt vom Versicherungsvertrag

- 3.1 Das Verlängern der Versicherungsdeckungen ist nur dann gültig, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag höchstens zweimal innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 185 Tagen verlängert werden. Allianz Travel steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2 Zulässige Dokumente für den Nachweis des Einreisedatums sind; Pass mit Einreisetempel, bei dessen Fehlen, Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.), bei dessen Fehlen, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Kann kein Einreisenachweis erbracht werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.
- 3.3 Wenn die versicherte Person in schriftlicher Form den behördlichen Nachweis (Botschaft, Fremdenpolizei, Gemeinde) erbringen kann, dass die Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes nicht bewilligt wurde, wird die Prämie zurückerstattet; für die Rückerstattung

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 4.2 Nicht versichert sind Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
- 4.3 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;

- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

- 4.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 4.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in Ziffer II A: Heilungskosten und Ziffer II C: Medizinische Assistance / Assistance im Todesfall ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.6 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.
- 4.7 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- 4.8 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.
- 4.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 4.10 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 4.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 4.12 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

5 Pflichten im Schadenfall

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 5.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).
- 5.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 5.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahrnehmen und an Allianz Travel abtreten.
- 5.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

6 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

7 Definitionen

- 7.1 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.2 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 7.3 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des Wohnstaates der versicherten Person. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 185 Tage beschränkt.
- 7.4 Schwere Krankheit/schwerer Unfall
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 7.5 Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 7.6 Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 7.7 Personenufall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.8 Naturkatastrophe
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
- 7.9 Behördliche Anordnung
Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine

natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafen-schliessungen/Lufttraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

9 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Normenhierarchie

- 11.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 11.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

12 Kontaktadresse

Allianz Travel, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Heilungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall

Wenn die versicherte Person während einer Reise bzw. eines Aufenthalts schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verunfallt und eine notfallmässige Behandlung angebracht ist.

3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Übernahme der Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen (werden die nachfolgenden Leistungen kumuliert, so sind sie gesamthaft durch die maximale Versicherungssumme begrenzt), sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
 - Heilmassnahmen inklusive Medikamente;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete nächstgelegene Krankenhaus.
- 3.2 Allianz Travel behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in der Schweiz oder einer allfälligen Repatriierung in ein geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland der versicherten Person zu entscheiden.

4 Selbstbehalt und Kostengutsprache

4.1 Selbstbehalt

In jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht.

4.2 Kostengutsprache

Allianz Travel erteilt weder Kostengutsprachen noch werden Geldleistungen im Voraus erbracht. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, Krankenhaus usw.).

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise bzw. eines Aufenthalts auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 5.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 5.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Krankheiten.
- 5.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 5.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 5.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 5.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfindnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 5.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 5.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 5.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 5.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 6.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Travel jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 6.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 6.3 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
 - Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen, Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.);
 - Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht;
 - Rechnung/en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

B Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Zur Unterstützung kann die Allianz Travel-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00

Telefax +41 44 283 33 33

3 Versicherte Leistungen

Übernahme der notwendigen Such- und Bergungskosten.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.);
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzteugnis mit Diagnose);
 - Rechnung des Rettungsunternehmens.

C Medizinische Assistance / Assistance im Todesfall

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod

Wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit).

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00

Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Reise bzw. eines Aufenthalts aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Reise abbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Travel folgende Kosten:

3.1 Medizinisch indizierte Repatriierung in ein Krankenhaus im Herkunftsland

Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch indizierten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland der versicherten Person.

3.2 Rückführung im Todesfall

Organisation und Kostenübernahme für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten ständigen Wohnort der versicherten Person.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

4.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise bzw. eines Aufenthalts auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.

4.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

4.4 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

4.5 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Krankheiten.

4.6 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.

4.7 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).

4.8 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

4.9 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfindnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

4.10 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

4.11 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.

4.12 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.

4.13 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance- Massnahmen (vgl. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II C 3).

5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen, Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.);
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht, Todesurkunde);
- Quittungen für Mehrkosten.

Datenschutzerklärung

Wir setzen uns für den Schutz Ihrer Personendaten ein

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen Schweiz), nachfolgend auch «AWP Schweiz», eine in der Schweiz für den Betrieb der Schadenversicherung zugelassene Zweigniederlassung der Allianz Partners Gruppe, betrachtet den Schutz Ihrer Privatsphäre als oberste Priorität. In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, welche Arten von Personendaten, warum und auf welche Art und Weise beschafft werden oder wem gegenüber diese gegebenenfalls bekanntgegeben werden. Bitte lesen Sie diese Erklärung sorgfältig durch.

1. Wer ist der für die Datenbearbeitung Verantwortliche?

Der für die Datenbearbeitung Verantwortliche ist die Person, die über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung von Personendaten entscheidet und in diesem Sinne die Verwendung und Aufbewahrung von Personendaten in elektronischer oder physischer Form kontrolliert und verant-

wortet.

Verantwortlicher im Sinne geltender Datenschutzgesetze und -vorschriften ist vorliegend die AWP Schweiz.

2. Welche Personendaten werden beschafft?

Personendaten sind alle Angaben und Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

AWP Schweiz wird – je nach abgeschlossenem Versicherungsprodukt – folgende Arten von Personendaten über Sie beschaffen und bearbeiten:

- Vollständiger Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- IP-Adressen beim Besuch unserer Webseite, falls Cookies nicht deaktiviert sind
- Kredit-/Debitkarten- und Bankdaten, Kundenkarten*
- ID-/Passangaben*
- Fahrzeugnummer*
- Evtl. Personendaten (wie oben) von mitversicherten Personen (Ehe-/Lebenspartner, Familienmitglieder usw.)*
- IMEI- /Gerätenummer (versicherter Geräte)*

* Sofern für das betreffende Versicherungsprodukt relevant.

Im Rahmen der Schadenfallbearbeitung wird AWP Schweiz, sofern erforderlich, auch besonders schützenswerte Personendaten wie beispielsweise Daten aus medizinischen Berichten und Arztzeugnissen oder Sterbeurkunden, früheren Versicherungsfällen, Polizeiberichten usw. über Sie anfordern und bearbeiten.

Durch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen mit besonders schützenswerten Personendaten an die AWP Schweiz willigen Sie der Verarbeitung dieser Daten im Schadenfall zum Zweck der Schadenfallprüfung und –bearbeitung ausdrücklich ein.

Mit Abschluss der Versicherung verpflichten Sie sich, die in dieser Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen an Dritte weiterzugeben, deren persönliche Daten Sie uns mitteilen (z. B. andere Versicherte, Begünstigte, an dem Anspruch beteiligte Dritte, dritte Ansprechpartner) und Sie verpflichten sich diese Informationen nicht anderweitig zur Verfügung zu stellen.

3. Wie beschaffen und bearbeiten wir Ihre Personendaten?

AWP Schweiz erfasst und bearbeitet auf Sie bezogene Personendaten, die Sie uns übermitteln bzw. die wir von Ihnen erhalten für die unten aufgeführten Zwecke. Beschaffung und Bearbeitung Ihrer Personaldaten erfolgt mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, vorbehaltlich den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits nicht erforderlich ist.

| Bearbeitungszweck | Ausdrückliche Zustimmung erforderlich? |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Vertragsadministration (z. B. Offertenstellung, Risikoprüfung, Vertragsabschluss, Schadenfallbearbeitung usw.)• Einhaltung rechtlichen Verpflichtungen (z. B. steuerlicher, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Art)• Inkassomanagement / Eintreibung von Forderungen• Durchführung von Regressforderung gegenüber anderen Versicherungsträgern (z. B. Kreditkartenunternehmen, Reiseversicherungen, Krankenversicherungsträger etc.)• Risikostreuung durch Rück- und/oder Mitversicherungsverträge• Datenübermittlung an Subunternehmen zur Organisation von vertraglich festgelegten Dienstleistungen (Näheres in Abschnitt 4)• Prävention und Aufdeckung von Betrug, Geldwäsche, Wirtschaftssanktionen oder Terrorismusfinanzierung | Nein |
| <ul style="list-style-type: none">• Um Sie über Produkte und Dienstleistungen zu informieren, von denen wir glauben, dass Sie sich dafür interessieren könnten, oder um es Unternehmen der Allianz Gruppe und ausgewählten Dritten zu erlauben darüber zu informieren. Sie können diese Präferenzen jederzeit ändern, indem Sie im Mailing Ihre Zustimmung widerrufen (Button «Unsubscribe»/«Abmeldung»), oder indem Sie sich an uns wenden (siehe dazu nachfolgend in Abschnitt 9). | Ja |

Grundsätzlich werden wir Ihre persönlichen Daten benötigen, wenn Sie unsere Produkte und Dienstleistungen erwerben oder in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie uns diese nicht übermitteln möchten, können wir Ihnen möglicherweise nicht die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.

4. Wer wird Zugriff auf Ihre Personendaten haben?

Wir werden sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschliesslich in einer Weise bearbeitet werden, die mit den oben genannten Bearbeitungszwecken vereinbar ist.

Ihre personenbezogenen Daten können zur Erfüllung der oben angegebenen Zwecke folgenden Dritten entweder in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche oder als Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag Daten bearbeiten, bekanntgegeben werden:

- Öffentliche Behörden, Ombudsmann
- andere Unternehmen der Allianz Gruppe
- andere Versicherer und Assistance-Unternehmen
- Mitversicherer/Rückversicherer
- Versicherungsvermittler/-makler und Banken
- Medizinische Dienstleister
- Ermittler für Versicherungsbetrug
- Technische Berater
- Rechtsanwälte
- Schadensregulierer
- Ärzte, Krankenhäuser, Werkstätten, Abschleppdienste, Installateure, Wiederinstandsetzer
- Dienstleistungsunternehmen zur betrieblichen Entlastung (u.a. Post, Dokumentenmanagement, offene Forderungen, ITDienstleister)
- Werbetreibende und Werbenetzwerke, die Ihnen Marketing-Mitteilungen, sofern gesetzlich zulässig und in Übereinstimmung mit Ihren Kommunikationspräferenzen (u.a. Post oder E-Mail), zusenden. Wir geben Ihre persönlichen Daten in diesem Fall nicht ohne Ihre Erlaubnis an konzern-unabhängige Drittparteien für deren eigene Marketing-Nutzung weiter.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Falle einer geplanten oder tatsächlichen Umstrukturierung, Fusion, eines Verkaufs, Joint Venture, einer Zuweisung, Übertragung oder sonstigen vollständigen oder teilweisen Veräusserung des Unternehmens, der Vermögenswerte oder Aktien (einschliesslich im Falle einer Insolvenz oder ähnlicher Verfahren), an das übernehmende Unternehmen weitergeben können. Dasselbe gilt für die Weitergabe von Daten zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen.

5. Wo werden Ihre Personendaten bearbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten können sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schweiz durch die Parteien bearbeitet werden, die oben in Abschnitt 4 angeführt wurden. Diese Parteien unterliegen dabei stets den vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Datensicherheit in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht. Wir werden Ihre Personendaten nicht gegenüber Parteien bekanntgeben, die nicht befugt sind, diese zu bearbeiten.

Wann auch immer wir Ihre personenbezogenen Daten für die Bearbeitung durch ein anderes Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb der Schweiz übermitteln, werden wir dies auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften tun, die als «Allianz Privacy Standard» bekannt sind.

Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der Allianz Privacy Standard, sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:

https://www.allianz-partners.com/en_US/allianz-partners---bindingcorporate-rules.html

In den Fällen, in denen der Allianz Privacy Standard nicht anwendbar ist, werden wir stattdessen Massnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Übertragung Ihrer persönlichen Daten ausserhalb der Schweiz bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit dem entsprechenden Schutzniveau versehen wird, wie dies innerhalb der Schweiz (bzw. des EWR) der Fall ist. Wenn Sie wissen möchten, auf welche Schutzmassnahmen (sog. Standard-Vertragsklauseln) wir uns hinsichtlich dieser Übertragungen verlassen, können Sie sich gerne an uns wenden. Näheres dazu in Abschnitt 9.

6. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Personendaten?

Auskunftsrecht:

Sie haben das Recht Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie bearbeitet werden. Dazu zählen auch Angaben zur Herkunft der Personendaten, der Bearbeitungszweck, Angaben zum Verantwortlichen und/oder dem Auftragsbearbeiter der Personendaten sowie Angaben über Dritter, denen die Personendaten möglicherweise bekanntgegeben werden.

Widerrufsrecht:

In allen Fällen in denen die Bearbeitung auf Grundlage Ihrer Zustimmung erfolgt, können Sie Ihre Einwilligung zur Bearbeitung Ihrer Personendaten jederzeit zurückziehen.

Recht auf Korrektur:

Sie können verlangen, dass Ihre Personendaten aktualisiert bzw. korrigiert werden.

Recht auf Löschung:

Sie können Ihre Personendaten aus unserer Datenbank löschen lassen, wenn diese nicht mehr für die oben genannten Zwecke benötigt werden (siehe dazu Abschnitt 3).

Recht auf Einschränkung:

Sie können die Bearbeitung Ihrer Personendaten unter bestimmten Umständen einschränken; beispielsweise wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten beanstandet haben, für die Dauer der Verifizierung der Daten zu verifizieren.

Recht auf Datenmitnahme:

Sie können Ihre Personendaten in einem elektronischen Format für Sie, oder für Ihren neuen Versicherungsanbieter erhalten.

Beschwerderecht:

Sie können bei uns oder der verantwortlichen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.

Sie können diese Rechte ausüben, indem Sie mit uns in Kontakt treten. Näheres dazu in Abschnitt 9.

